

# Beitragsordnung des Senioren Computer Club Norderstedt

**Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung**

**am 16. März 2007**

**1.) Aufnahmegebühr** lt. § 5.2. der Satzung ist bei Aufnahme in den SCCN eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt EURO 50.—  
Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag ist auf das Bankkonto des SCCN (siehe Punkt 7) zu überweisen.

**2.) Mitgliedsbeitrag** Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat EURO 3.—

**3.) Zahlungsmodus** Der Mitgliedsbeitrag ist Quartalsweise fällig.  
Fälligkeit: 01. Januar, 01. April, 01. August, 01. Oktober jeden Jahres.  
Die Zahlung soll vorzugsweise per Dauerauftrag erfolgen. Im Ausnahmefall bar bei dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin oder per Überweisung.

**4.) Beitragsrückstände** Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten sind unzulässig und von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin anzunehmen.  
Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.  
Der noch ausstehende Beitrag kann per Mahnverfahren eingezogen werden.  
Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

**5.) Monats-VHS-Gebühr** gemäß § 5.10 der Satzung.  
Die Volkshochschule Norderstedt bucht halbjährlich die VHS-Gebühr von derzeit EURO 5.10 pro Monat vom Konto des Mitglieds ab.  
Eine Gebührenänderung behält sich die VHS ausdrücklich vor.

**6.) Ehrenmitglieder** sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages befreit.

**7.) Bankkonto**  
Norderstedter Bank eG : DE42200 691 11 0006009573)

**8.) Änderungen** Eine Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Beitragsordnung.

**Die Beitragsordnung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.**